

Satzung des Alaskan Malamute Club (AMC) e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zum Zweck
- § 4 Ordnungen des AMC
- § 5 Datenschutz
- § 6 Organe des Vereins.
- § 7 Ämter

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 8 Mitgliedschaft Allgemeines
- § 9 Anmeldung, Widerspruch
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft
- § 12 Beitrag
- § 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung
- § 14 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 15 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 16 Erlöschen durch Tod
- § 17 Erlöschen durch Austritt
- § 18 Erlöschen durch Streichung
- § 19 Erlöschen durch Ausschluss

3. Abschnitt: Mitgliederversammlung

- § 20 Allgemeines
- § 21 Einberufung
- § 22 Anträge
- § 23 Leitung, Durchführung
- § 24 Besondere Zuständigkeit

5. Abschnitt: Wahlen

- § 32 Allgemeines
- § 33 Wahl des Vorstandes
- § 34 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- § 35 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission
- § 36 Wahl der Mitglieder der Zuchtrichterkommission
- § 37 Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen
- § 38 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- § 39 Wahl der Kassenprüfer
- § 40 Wahl per Handzeichen

6. Abschnitt: Vereinsstrafen

- § 41 Vereinsstrafen

7. Abschnitt: Ehrenrat

- § 42 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit und Verfahren
- § 43 Aufhebung der aufschiebenden Wirkung eines Einspruchs

- § 44 Berufung

8. Abschnitt: Vereinsvermögen

- § 45 Verwaltung
- § 46 Kassenprüfung

§ 25 Abstimmung
§ 26 Versammlungsprotokoll
§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

4. Abschnitt: Der Vorstand

§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis
§ 29 Aufgaben des Vorstandes
§ 30 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen
§ 31 Erweiterter Vorstand

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 47 Auflösung

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen Alaskan Malamute Club (AMC) e.V. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldbröl und ist unter der Nummer 3061 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH vom 27.07.2012 und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Bestimmungen, die den geänderten VDH Regelwerken entgegenstehen, dürfen nicht mehr angewendet werden. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH ist vor Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit zunächst das VDH-Verbandsgericht anzurufen.
4. Geschäftsjahr und Erfüllungsort
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht folgender Schlittenhunderasse nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard:

Alaskan Malamute F.C.I. Standard Nr. 243

Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution, ihrem formvollendeten Erscheinungsbild sowie ihren Arbeitseigenschaften als Schlittenhund.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Zweck

1. Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:
 - a) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.
 - b) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
 - c) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
 - d) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
 - e) Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
 - f) Einrichtung einer Geschäftsstelle.
 - g) Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
 - h) Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
 - i) Ausschluß der nicht kontrollierten Hundezucht
 - j) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
 - k) Förderung des allgemeinen Interesses an Schlittenhunden und des Schlittenhundesportes.

§ 4 Ordnungen des AMC

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks und der Ziele gibt sich der AMC die folgenden Ordnungen:

1. **Zuchtordnung:** Sie ist Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und geändert. Die Zuchtordnung des VDH ist Bestandteil der Zuchtordnung des AMC. Von der Mitgliederversammlung des VDH beschlossene Änderungen werden durch Beschluss des Vorstands übernommen und bekanntgegeben.
2. **Mindesthaltungsbedingungen:** Sie sind Bestandteil der Satzung und gelten für alle Mitglieder, gleichgültig ob Züchter oder einfacher Halter des Alaskan Malamute. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und mit 2/3 Mehrheit geändert.
3. **Zuchtrichterordnung:** Die Zuchtrichterordnung wird seitens des VDH erstellt und der Vorstand passt sie entsprechend an.
4. **Zuchtwartordnung:** Die Zuchtwartordnung wird vom Vorstand erstellt, gegebenenfalls bei Unklarheiten nach vorheriger Anhörung des Zuchtausschusses.
5. **Ehrenratsordnung:** wird von der Mitgliederversammlung per einfacher Mehrheit verabschiedet
6. **VDH Verbandsgerichtsordnung** ist Bestandteil der Ordnungen des AMC. Von der Mitgliederversammlung des VDH beschlossene Änderungen werden durch Beschluss des Vorstands übernommen und bekannt gegeben.
7. **Gebührenordnung:** wird durch den Vorstand erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung per einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 5 Datenschutz

- 5.1 Der AMC e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Mitglieds ausschließlich, soweit es zur Förderung und Erfüllung des Vereinszwecks nach §§ 2 und 3 der Satzung erforderlich ist.

Der AMC e.V. erhebt die Daten unmittelbar vom Mitglied.

Zu den erforderlichen Daten gehören z.B. Name, Anschrift und Kontoverbindung sowie die Hundezucht betreibenden Mitglieder, sonstige Mitgliedsdaten wie Züchter, Eigentums- und Besitzverhältnisse an Hunden, angemeldete Zwinger und deren Würfe, Zucht- und Ausstellungsergebnisse.

Darüber hinaus erhebt und verarbeitet der AMC e.V. personenbezogene Daten des Mitglieds, z.B. Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse, soweit sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Mitglieds entgegenstehen.

- 5.2 Die Informationen werden in den EDV-Systemen der zentralen Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Den ehrenamtlichen Funktionsträgern werden die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Die Funktionsträger sind zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 53 BDSG i.d.F. v. 30.06.2017 verpflichtet.

- 5.3 Der AMC e.V. ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), Dachverband der deutschen Rassehundezuchtvereine für kontrollierte Hundezucht, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund. Im Rahmen von Ausstellungen meldet der AMC e.V. Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
Der AMC e.V. informiert auf seiner Homepage über Ausstellungsergebnisse und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
- 5.4 Zur Verwirklichung des Vereinszwecks gem. §§ 2 und 3 der Satzung können die hierzu erforderlichen Daten zur Verarbeitung auch an Dritte, Kynologische Institute und Verbände, Universitäten und Verlage und andere hierauf spezialisierte Dienstleister zur Erstellung der Ahnentafeln und Zuchtbücher, der Auswertung von Zuchtwertschätzungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen sowie zur Erfüllung anderer wissenschaftlicher Zwecke übermittelt werden.
Eine Übermittlung personenbezogener Daten für andere, vereinsfremde, Zwecke, z.B. für Werbung, findet nicht statt.
- 5.5 Eine Auswertung des Zuchtbuchs im Wege der Datenverarbeitung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes, der hierzu Auflagen erteilen kann.
Zu widerhandlungen der Mitglieder sind zu ahnden; Zu widerhandlungen von Außenstehenden sind vom Vorstand zu verfolgen.
Die Mitglieder des AMC e.V. sind zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 37 BGB (Berufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit) in Verbindung mit § 27 der Satzung berechtigt, vom Vorstand die Herausgabe einer aktuellen Mitgliederliste mit Adressen zu verlangen. Der Vorstand ist berechtigt, von dem Antragsteller/den Antragstellern die Versicherung zu verlangen, dass die Mitgliederliste nur zur Geltendmachung der Rechte aus § 37 BGB verwandt wird.
- 5.6 Der AMC e.V. ist berechtigt, mit anderen Mitgliedsvereinen des VDH personenbezogene Daten (z.B. Zahl der Hunde verschiedener Rassen oder Würfe in einem bestimmten Zwinger, tierschutzwidrige Unterbringung von Hunden) auszutauschen, soweit dies zur Ermittlung und Überprüfung schwerwiegender Verstöße gegen Zucht- und Haltungsbedingungen sowie aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist. Vor Übermittlung ist vertraglich sicherzustellen, dass die Daten nur für den vorgesehenen Zweck verwendet und danach gelöscht werden.
- 5.7 Eine Veröffentlichung von Vereinsstrafen nach § 42 der Satzung darf nur in anonymisierter Form erfolgen, wobei Vor- und Familienname der betroffenen Person abzukürzen sind (z.B. „Züchter W.K.“). Entsprechendes gilt für den Abdruck von Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts.

5.8.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft wird die Datenverarbeitung bis zu ihrer Löschung eingeschränkt.

Soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen z.B. bei steuerlich relevanten Daten, werden diese nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Besondere Vorkommnisse, z.B. Ausschlüsse wegen Zuchtvergehens oder schwerwiegender Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder Streichungen wegen Nichtzahlung des Beitrages sind für einen angemessenen Zeitraum festzuhalten.

Der AMC e.V. hat ein berechtigtes Interesse an der zeitgeschichtlichen Dokumentation seiner Aktivitäten als Rassehundezuchtverein und der kynologischen Entwicklung der von ihm betreuten Rasse Alaskan Malamute.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zum Vorstand und als Züchter, besondere Ausstellungserfolge, sportliche- und züchterische Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat.

5.9

Der Vorstand bestellt aus den Reihen seiner Mitglieder den Verantwortlichen für den Datenschutz. Er soll nach Möglichkeit aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes ausgewählt werden. Der Vorstand beschliesst ferner über die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der vom gesetzlichen Vorstand bestellt wird

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, und zwar:
 - 2.1. der Gesetzliche Vorstand
 - 2.2. der erweiterte Vorstand

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.

§ 7 Ämter

Das Ehrenamt setzt eine besondere Loyalität gegenüber dem AMC voraus.

Die Mitgliedschaft in einem anderen die Rasse Alaskan Malamute vertretenden Rassehundezuchtverein ist daher mit dem Amt eines Vorstandsmitglieds im AMC, eines Kassenprüfers, Leiters der Geschäftsstelle oder eines Zuchtwarts unvereinbar. Dem betreffenden Amtsträger ist die Gelegenheit zu geben, von seinem Amt zurückzutreten oder die Mitgliedschaft in dem anderen Verein zu kündigen. Andernfalls ist er durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes seines Amtes zu entheben. Einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht. Für die Mitgliedschaft eines Amtsträgers, der nicht dem Vorstand angehört, in einem Rassehundezuchtverein, der ordentliches Mitglied des VDH ist, kann der Vorstand eine Ausnahmegenehmigung beschließen. „Zuchtrichter können in allen VDH-/FCI- Mitgliedsvereinen Mitglied sein. Die Mitgliederversammlung kann in Abweichung der vorstehenden Regelungen eine Person in den Vorstand wählen, die zwar Mitglied in einem anderen VDH-Rassezuchtverein ist, der auch die Rasse Alaskan Malamute vertritt, dort aber diese Rasse nicht züchtet und dort auch keine Ämter bekleidet, mit der Ausnahme des Amtes eines VDH/FCI-Zuchtrichters und/oder VDH-Zuchtwartes.

- 7.1 Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter. Ein Auslagenersatz richtet sich nach der Gebühren- und Spesenordnung des AMC:
- 7.2 Der Inhaber eines Vereinsamtes muss Mitglied des AMC und volljährig sein. Das Ehrenamt setzt eine besondere Loyalität gegenüber dem AMC e.V. voraus. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Amtsinhaber vorzeitig aus, wird die Stelle, sofern kein Stellvertreter bestellt ist, vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt, was durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Für den Vorstand gilt § 33 Abs. 2.
- 7.3 Ein Ehrenamt endet, abgesehen vom Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss, wenn die Mitgliederversammlung die Bestellung aus wichtigem Grund widerruft. Bei Austritt aus dem AMC erlöschen automatisch alle Ehrenämter, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Austrittserklärung innehat.
- 7.4 Der Inhaber eines Vereinsamtes sowie jedermann, der eine Funktion im Rahmen des AMC e.V. wahrnimmt, ist verpflichtet, binnen 4 Wochen nach Beendigung seiner Tätigkeit alle Vermögensgegenstände und Unterlagen aus dieser Tätigkeit an den Vorstand herauszugeben (§ 27 Abs. 3 i.V. § 667 BGB).. Soweit zur Überprüfung von Konten oder der Einholung von Auskünften eine Mitwirkung des bisherigen Amtsinhabers erforderlich ist, ist dieser verpflichtet, dem Vorstand des AMC in dieser Sache die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

- 1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Jedes Mitglied hat dem AMC e.V. bei Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere auch Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 2) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Das Mitglied ist berechtigt, an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und hat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht. Es kann Beratung und Unterstützung in allen die Zucht und Haltung des Alaskan Malamute betreffenden Fragen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten verlangen. Es hat Anspruch auf Benutzung des Zuchtbuches des AMC e.V. entsprechend den jeweiligen gültigen Zuchtbestimmungen mit allen Anlagen.
- 3) Die Mitgliedschaft als solche enthält keine automatische Berechtigung, als Züchter von Alaskan Malamute im AMC e.V. tätig zu werden. Voraussetzung ist vielmehr die Anerkennung der Zucht-Ordnung und der anderen einschlägigen Bestimmungen des AMC e.V., sowie die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.

Die Mitgliederdaten des AMC dürfen über EDV geführt werden. Die gespeicherten Daten dürfen nicht zur Verwendung außerhalb des Vereins weitergegeben werden, ausgenommen soweit es zur Erfüllung der sich aus Satzung und Ordnungen des VDH ergebenden Pflichten erforderlich ist.

Das Mitglied verpflichtet sich, seine aktuelle Wohn-Adresse und E-Mail-Adresse bei der Mitgliederverwaltung anzugeben und Änderungen unverzüglich zu melden.

Einladungen zu Versammlungen, Tagungen oder anderen Veranstaltungen des AMC werden ebenso wie Versammlungsprotokolle im Vereinsorgan des AMC (website) veröffentlicht. Mitglieder die keinen Internetzugang haben, erhalten die Einladung per Post, wobei der Brief ab dem 3. Tag der Aufgabe zur Post als zugestellt gilt.

§ 9 Anmeldung, Widerspruch

- 1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Aufnahmegesuches im Vereinsorgan (Website des AMC Mitgliederzugang) kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises. Der Mitgliedsausweis wird ausgehändigt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - a) Personen dürfen nicht zugleich einem dem VDH nicht angeschlossenen Verein oder Verband angehören, auf dem Gebiet der Hundezucht, Hundeausbildung und des Hundesportes, soweit dieser mit dem Angebot der VDH - Mitgliedsvereinen konkurriert oder dem VDH entgegen steht.

b) Gewerbsmäßige Hundehändler

Dieser Personenkreis ist von der Zuchtausübung mit Benutzung des Zuchtbuchs sowie von hundesportlicher Betätigung ausgeschlossen.

2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
Vor der Streichung hat eine Anhörung stattzufinden. Gegen die Streichung kann das VDH-Verbandsgericht unmittelbar angerufen werden.
4. Personen, die von einem anderen VDH-Verein bestandskräftig ausgeschlossen wurden, dürfen erst nach vorheriger Unterrichtung und mit Zustimmung des ausschließenden Vereins aufgenommen werden.
Jeder Aufnahmebewerber hat sich darüber zu erklären, ob er in einem anderen VDH Mitgliedsverein ausgeschlossen wurde. Der AMC ist in diesem Falle, sowie in solchen Fällen, in denen er später von der Ausschließung Kenntnis erlangt, verpflichtet, die Zustimmung des ausschließenden Vereins einzuholen. Äußert der ausschließende Verein sich nicht binnen 4 Wochen, gilt seine Zustimmung als erteilt. Im übrigen finden die Regelungen des §6 Abs.9 der Satzung des VDH Anwendung.

§ 12 Beitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern.
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
Gleiches gilt, wenn das Mitglied eine fällige Forderung des AMC nicht auf Mahnung des Vorstandes innerhalb der gesetzten Frist begleicht.

2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bzw. die ausstehenden Forderungen bezahlt hat.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, einen vorzeitigen Austritt zu akzeptieren, wenn dies im Interesse des AMC e.V. ist. Der Beschluss kann auch telefonisch erfolgen und ist in einem Vermerk schriftlich festzuhalten.

§ 18 Erlöschen durch Streichung

1. Außer im Fall des § 11 Abs. 3 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins die mindestens die Höhe eines Jahresbeitrags erreichen nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach vorausgegangener erfolgloser letzter Mahnung mit Streichungsandrohung per Einschreiben/Einwurf sowie entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 Erlöschen durch Ausschluss

1. Ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss kann bei schwerwiegenden und schuldhaften (vorsätzlich/fahrlässig) Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des AMC e.V., bei übler Nachrede oder rufschädigendem Verhalten gegenüber Vereinskollegen und erheblicher Störung des Vereinsfriedens erfolgen.
Weiteres regelt § 41 Absatz 4 der Satzung.

2.

Der Ausschluss hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

3. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 20 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 21 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch Veröffentlichung auf der Website des AMC e.V., Mitglieder ohne Internetzugang erhalten die Einladung in schriftlicher Form.

Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 22 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens einen Monat vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand ergänzt die vorläufige Tagesordnung entsprechend und gibt sie den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt.
2. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Anträge auf Satzungsänderung Abwahl von Amtsträgern und Auflösung des Vereins können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 23 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen.
2. Entgegennahme der Rechnungslegung.
3. Bericht der Kassenprüfer.
4. Billigung / Missbilligung des Haushaltsvoranschlages.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Wahl des Engeren Vorstandes.
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter.
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer.
9. Wahl von Kommissionen (Kommission für das Zuchtschau-, Zuchtrichter- und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter.
10. Wahl von Referenten (für das Zuchtschauwesen, der Hauptzuchtwart) einschließlich Vertreter.
11. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben.
12. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen soweit nicht eine Zuständigkeit des Vorstandes gemäß §4 gegeben ist.
13. Beschlussfassung über gestellte Anträge.
14. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren und Spesenordnung.
15. Verleihung von Auszeichnungen.
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
17. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.
18. Disziplinarische Entscheidungen: Abberufung und/ oder Ausschluss von der Mitgliederversammlung gewählter Personen gemäß § 43 der Satzung

§ 25 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderungen der Satzung sowie zur Änderung der Zuchtordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 26 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Protokollführer.

2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin muss allen Mitgliedern die Möglichkeit der Einsichtnahme gegeben worden sein.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung behandelt nur die mit der Einladung und Tagesordnung bekannt gegebenen Anträge. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von 6 Wochen. Alle sonstigen Bestimmungen der §§ 20 - 26 gelten entsprechend.

4. Abschnitt: Der Vorstand

§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand, nachfolgend Vorstand genannt, (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
dem/der Vorsitzenden,
dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in.
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Vorstand besteht aus:
dem/der Vorsitzenden,
dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
6. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und/oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
7. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.

8. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zu dem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 29 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
6. Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
7. Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten
8. Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates
9. Verleihung von Auszeichnungen
10. Bestellung des Zuchtbuchführers
11. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle
12. Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist
13. Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
14. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr
15. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
16. Verhängung von Vereinsstrafen in 1. Instanz
17. Der Ausschluß von Mitgliedern

§ 30 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 31 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
dem Vorstand,
dem/der Hauptzuchtwart/in
dem Referenten für das Zuchtschauwesen,
dem Sportwart,
dem Tierschutzbeauftragten,
2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen, der Zuchtbuchführung und den Leiter der Geschäftsstelle. Die Vorgenannten haben kein Stimmrecht.
3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.
Der Erweiterte Vorstand ist in den Fällen zuständig, die ihm durch diese Satzung oder eine Ordnung zugewiesen werden, sowie für sonstige Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammengerufen werden, um grundsätzliche Fragen des Vereinslebens und der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zu erörtern und den Vorstand zu beraten.

5. Abschnitt: Wahlen

§ 32 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

§ 33 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 34 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 35 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtkommission besteht aus dem Hauptzuchtwart, einem weiteren Zuchtwart und einem züchterisch erfahrenen Vereinsmitglied.
3. Die Wählbarkeit zum Hauptzuchtwart setzt eine Ausbildung zum Zuchtwart sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Zuchtwart voraus.

§ 36 Wahl der Mitglieder der Zuchtrichterkommission

1. Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und einem Beisitzer.
3. Der Zuchtrichterobmann sowie der Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
4. Nach vorheriger Abstimmung mit dem VDH kann die Zuchtrichterkommission aus qualifizierten Richtern gebildet werden, die nicht dem AMC angehören.

§ 37 Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen

Der Referent für das Zuchtschauwesen sowie sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 38 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 39 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 40 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

6. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 41 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen § 19 sind:
 - a. Ausschluss auf Dauer oder auf Zeit,
 - b. Geldbuße (von 50 € bis 3.000 €)
 - c. Verweis,
 - d. Verwarnung,
 - e. Amtsenthebung.

2. Bei Zuchtverstößen können ferner die in der Zuchtordnung, bei Verstößen in Zusammenhang mit dem Besuch oder der Teilnahme an Ausstellungen die in der Ausstellungsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Die Bemessung einer Geldbuße darf auch das Ziel verfolgen, den Gewinn aus vorsätzlichen Zuchtverstößen abzuschöpfen.
Zuchtrichter unterliegen außerdem den Disziplinarbestimmungen der Zuchtrichterordnung.

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Buchstaben a) und b) erkannt werden.

3. Vereinsstrafen können auf Antrag eines jeden Mitglieds verhängt werden. Anträge von Außenstehenden werden nur berücksichtigt, wenn sie von einem Vereinsmitglied im eigenen Namen eingebracht werden. Der Antrag braucht keinen Strafvorschlag zu enthalten.

4. Vereinsstrafen kommen insbesondere bei folgenden Verstößen in Betracht, wobei in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen auf Ausschluss erkannt werden kann:
 - 41.4.1 Bei schuldhaften Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen des AMC, vereinschädigendem Verhalten.
 - 41.4.2 Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Clubs.
 - 41.4.3 Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und die Mindesthaltungsbedingungen.
 - 41.4.4 Bei Täuschung der Organe des Club, wozu auch Eingriffe am Hund gehören, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.

- 41.4.5 Bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten gegenüber Organen oder einzelnen Mitgliedern des Vereins und/oder beharrlicher Störung des Vereinsfriedens.
- 41.4.6 Bei Verstößen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes.
- 41.4.7 Bei wiederholt unehrenhaften Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben (auch in einem anderen dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein) in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- 41.4.8 Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden. In derartigen Fällen ist, sofern keine Tilgung im Strafregister vorliegt, in aller Regel auf Ausschluss zu erkennen.
- 41.5 Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.
Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.
- 41.6. Vor Verhängung einer Vereinsstrafe hat in jedem Fall eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu erfolgen.

Jede Vereinsstrafe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen.

§ 42 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit und Verfahren

Organe der Vereinsgerichtsbarkeit sind:

1. **Der Vorstand**
der erweiterte Vorstand
Die Mitgliederversammlung

Der Ehrenrat des AMC zur Entscheidung über einen Widerspruch gegen Disziplinarbeschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung;

Das **VDH-Verbandsgericht** bei Nichtbestehen eines Ehrenrats oder Wegfall eines funktionsfähigen Ehrenrats oder als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Ehrenrats.

2. Für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand erstinstanzlich zuständig. Richtet sich das Verfahren gegen ein Mitglied des Vorstandes, ist der erweiterte Vorstand zuständig, der auch im schriftlichen Verfahren entscheiden kann. Das betroffene Vorstandsmitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Wird gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionsträger auf Amtsenthebung und/oder Ausschluss erkannt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, die auch auf schriftlichem Weg eingeholt werden kann, oder in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, wobei auch andere aktuelle Themen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden dürfen.

3. Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch beim Ehrenrat oder beim VDH-Verbandsgericht erhoben werden. Wird Widerspruch beim Ehrenrat eingelegt, ist dieser an die Geschäftsstelle des AMC zu richten. Wird diese Frist versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt. Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtbarkeit nach Maßgabe des §6 Abs.4 VDH-Satzung ist das VDH-Verbandsgericht ausschliesslich zur Entscheidung über den Widerspruch gegen Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach der Verbandsgerichtsordnung des VDH. Gleiches gilt bei Funktionsunfähigkeit des Ehrenrats. Ein Widerspruch ist zu adressieren an die Geschäftsstelle des VDH Verbandsgerichts, VDH, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund, an den innerhalb der gleichen Frist auch der Vorschuss für das Widerspruchsverfahren (z.ZT. 500€) zu überweisen ist.
4. Die Disziplinenterscheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Einwurf oder Gerichtsvollzieher zuzustellen, wobei es über die Möglichkeit des Widerspruchs und die Folgen einer verspäteten Widerspruchseinlegung oder der verspäteten Zahlung des Kostenvorschusses zu belehren ist. Gegen einen einfachen Verweis ist ein Widerspruch nicht möglich.
5. Die Berufung an das VDH-Verbandsgerichts gegen Entscheidungen des Ehrenrats hat binnen eines Monats bei der Geschäftsstelle des VDH-Verbandsgerichts (VDH, Westfalendamm 174,44141 Dortmund) zu erfolgen. Das Verfahren und der Kostenvorschuss richten sich in diesem Falle nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung. Wird die Frist zur Berufungseinlegung oder Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Ehrenratsentscheidung anerkannt.
6. Gegen eine Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem für den AMC zuständigen staatlichen Gericht eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.
7. Unanfechtbare bzw. bestandskräftige Disziplinenterscheidungen sind vom Vorstand vollstrecken zu lassen. Sie können auf Beschluss des Vorstandes im Vereinsorgan veröffentlicht werden, wobei die Namen der Beteiligten aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind.

§ 43 Aufhebung der aufschiebenden Wirkung eines Einspruchs

Der Einspruch gegen eine Disziplinarstrafe hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand. bzw. die Mitgliederversammlung in den Fällen des § 42 Abs. 2, kann beschließen, dass für die Dauer des Widerspruchsverfahrens gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte ab Zustellung der Strafentscheidung suspendiert werden. Das gleiche gilt für Amtsenthebungen.

Eine derartige Entscheidung kann nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise bei schweren Verstößen gegen die Zuchtordnung oder das Tierschutzgesetz oder zur Abwehr einer Gefahr für den AMC verhängt werden und bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung. Der Vorsitzende des Ehrenrats bzw. des VDH-Verbandsgerichts kann die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

7. Abschnitt: Ehrenrat

§ 44 Ehrenrat

1. Zur Entscheidung über satzungswidriges Verhalten von Mitgliedern so wie sonstiger Streitigkeiten zwischen dem AMC und seinen Mitgliedern wird ein unabhängiger Ehrenrat eingerichtet.
Die Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Ehrenrates ergeben sich aus § 34 der Satzung. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden. Bei Anruf des Ehrenrates ist ein Vorschuss in Höhe von 500€ zu entrichten.
Das Verfahren richtet sich nach der AMC Ehrenratsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
2. Gegen Entscheidungen des Ehrenrates in Disziplinarangelegenheiten so wie in sonstigen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern kann binnen eines Monats Berufung beim VDH-Verbandsgericht eingelegt werden. Wird diese Frist versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Entscheidung anerkannt.
3. Sofern es nicht möglich ist, einen Ehrenrat zu bilden, bzw. bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 35 Abs.3, ist das VDH Verbandsgericht zuständig, dessen Verfahren sich nach der VDH Verbandsgerichtsordnung richtet.
4. Bei nichtdisziplinarischen Streitigkeiten (z.B. der Anfechtung von sonstigen Vereinsakten) ist eine Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichts nur gegeben, wenn dessen Verfahrensordnung eine Zuständigkeit vorsieht

8. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 45 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten.

§ 46 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Ist es einem Kassenprüfer nicht möglich die Vereinskasse zu prüfen besteht die Möglichkeit durch 1 Mitglied die Prüfung vor der MV durchzuführen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem - sachlich richtigen - Versammlungsprotokoll (§ 26) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 47 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen der Stadt Waldbröl Nümbrechtstr.19,51537 Waldbröl zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 20.04.2019 in Reichshof, ergänzt durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 14.09.2024